

Sitzung vom 11. Dezember 1996

3484. Anfrage (Angebot an Beschäftigungsprogrammen und Berufspraktika im Rahmen der aktiven arbeitsmarktlichen Massnahmen AAM des revidierten AVIG)

Die Kantonsräte Susanna Rusca Speck und Dr. Ueli Mägli, Zürich, haben am 23. September 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Das revidierte Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) verlangt, dass der Kanton im Jahre 1997 arbeitsmarktliche Massnahmen (AAM) bereitstellt. Neu vorgesehen ist auch die finanzielle Förderung von Berufspraktika (vgl. AVIG Art. 72 Abs. 2 und AVIV Art. 97a) und von speziellen Beschäftigungsprogrammen für arbeitslose Schulabgänger/innen (vgl. AVIV Art. 97 b).

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie erhält die Volkswirtschaftsdirektion Kenntnisse über die nötigen Fakten bezüglich Struktur und Grösse der Zielgruppe, Tätigkeitsfelder, Branchen, Art der Betreuung und Begleitung, damit das Mindestangebot an Arbeitsplätzen optimal gewährleistet werden kann?
2. Wie sieht die Organisation und Zusammenarbeit aus zwischen dem Kantonalen Industrie-, Gewerbe- und Arbeitsamt (KIGA), der Logistik für arbeitsmarktlicher Massnahmen (LAM) und den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), damit die notwendigen Datenerhebungen vollzogen werden können?
3. Zur Verstärkung der Kooperation mit den Arbeitgebern und den Arbeitnehmerorganisationen werden tripartite Kommissionen eingesetzt. Welche konkreten Aufgaben und Kompetenzen gedenkt der Kanton Zürich diesen Kommissionen zu übertragen?
4. Nach welchen Kriterien werden die Leistungsaufträge für die aktiven arbeitsmarktlichen Massnahmen ausgearbeitet und definiert?
5. Welche Bedingungen gelten bei der Vergabe von Aufträgen an interessierte Unternehmen?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Susanna Rusca Speck und Dr. Ueli Mägli, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Im Kanton Zürich müssen ab 1997 jährlich 4258 Plätze für arbeitsmarktliche Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung zur Verfügung gestellt werden. Ein Jahresplatz entspricht 220 Massnahmetagen. Massnahmen sind: Vorübergehende Beschäftigung einschliesslich Beschäftigungsprogramme für Schulabgänger und Berufspraktika, Weiterbildungskurse und «andere Massnahmen» (Ausbildung, Einarbeitung, Förderung selbständiger Erwerbstätigkeit). Die Pflichtzahl soll gemäss Abmachung zwischen den Arbeitsämtern auf 2500 Beschäftigungsplätze und 1758 Plätze für Weiterbildung und «andere Massnahmen» aufgeteilt werden; dieses Verhältnis kann in Zukunft nach Bedarf der Stellensuchenden und der Arbeitgeber geändert werden. Gemäss Zwischenberichten über die Realisierung des kantonalen Rahmenprojekts 1996 kann die Zahl der 1996 im Kanton Zürich realisierten Jahresplätze für vorübergehende Beschäftigung auf 1400 bis 1500 geschätzt werden. Am Stichtag 30. September 1996 standen 1767 Einsatzplätze zur Verfügung, die Zahl der Teilnehmenden betrug 1536. In Programmen für Schulabgänger standen 189 Plätze zur Verfügung und die Zahl der Teilnehmenden betrug 166. Es standen 28 Berufspraktika für Lehrabgänger zur Verfügung, die Zahl der Teilnehmenden betrug 19. Im kantonalen Rahmenprojekt 1997 sind 2569 Jahresplätze für vorübergehende Beschäftigung vorgesehen, wovon 208 Jahresplätze in Programmen für Schulabgänger und 29 Jahresplätze für Berufspraktika.

Das elektronische Arbeitsvermittlungs- und Arbeitsmarktstatistiksystem AVAM des BIGA ermöglicht eine Feingliederung des Bestandes der bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung gemeldeten Erwerbslosen. Der Bedarf wurde aber bisher weniger aus der Statistik als im

Gespräch zwischen dem KIGA, den Gemeinden und andern Programmträgern ermittelt. Die Schaffung von Einsatzplätzen für vorübergehende Beschäftigung darf keine bestehenden Arbeitsplätze gefährden und keine Angebote der Wirtschaft konkurrenzieren.

In Zukunft wird die Bedarfsermittlung der LAM-Stelle (Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen) obliegen. Ein Teil der Abteilung Arbeitsmarktliche Massnahmen des KIGA, welche schon bisher Aufgaben der Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen wahrnahm, wird in die LAM-Stelle übergeführt werden. Diese wird Bedarfsmeldungen von den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) erhalten. Diese ergeben sich aus den individuellen «Aktionsplänen», die für die einzelnen Stellensuchenden aufgrund der Beratungsgespräche und des Besuches des Kurses «Berufliche Standortbestimmung» festgehalten werden. Die Bedarfsmeldungen dienen in erster Linie der Ermittlung des Bedarfs an Weiterbildung, worüber die LAM-Stelle auch Gespräche mit den Arbeitgebern führt. Eine vorübergehende Beschäftigung kommt in Betracht, wenn Stellensuchenden keine zumutbare Arbeit vermittelt und keine Bildungsmassnahme angeboten werden können. Die vorübergehende Beschäftigung muss in diesem Sinne als Restgrösse geplant werden.

Das Pflichtenheft der tripartiten Kommissionen ist im AVIG (Art. 85c) vorgegeben. Sie beraten die RAV und entscheiden über die Zuweisung von Arbeit, wenn sie der oder dem Versicherten einen Lohn einbringt, der geringer ist als 70 Prozent des versicherten Verdienstes. Die Kommissionen haben das Recht, über die Tätigkeiten in den RAV informiert zu werden. Sie wirken darauf hin, dass ein ausreichendes Angebot an vorübergehender Beschäftigung bereitgestellt wird. Es ist nicht beabsichtigt, den Kommissionen Aufgaben der kantonalen Amtsstelle zu übertragen. Der Entscheid über diese Frage muss bei der Revision der Einführungsbestimmungen zum AVIG im Gesetz über Leistungen an Arbeitslose gefällt werden.

Leistungsaufträge sind für die Vergabe von Basisprogrammen (Berufliche Standortbestimmung, Bewerbungstraining u.a.) und für Kurse zum Erwerb von Grundqualifikationen nötig. Der Leistungsauftrag soll sicherstellen, dass der angebotene Kurs zur Verbesserung der Chancen der Stellensuchenden auf dem Arbeitsmarkt beiträgt, dass er zweckmässig organisiert ist und dass der Erfolg kontrolliert werden kann. Die vom BIGA festgelegten Kostensätze müssen eingehalten werden. Aufträge dürfen nur an Schulen, Institutionen und Firmen, die sich beim BIGA für die betreffende Projektart präqualifiziert haben, vergeben werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi